

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Joker IT AG



Ausgabe Oktober 2022

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Joker IT AG (nachfolgend "Joker IT" genannt) und dem Kunden. Sie gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Joker IT und Kunden.
- 1.2 Verfügt der Kunde über eigene allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen, finden diese vorbehältlich einer expliziten, anderslautenden Regelung im Einzelvertrag (Ziff. 3.1) auf die Rechtsbeziehungen mit dem Joker IT keine Anwendung.

Art. 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis mit der Joker IT (nachfolgend "Einzelvertrag" genannt) entsteht durch beidseitige Unterzeichnung einer Offerte, einer Auftragsbestätigung, eines Projektauftrags oder eines anderen Vertragsdokuments oder durch eine per E-Mail oder Telefon erfolgte Bestellung des Kunden, die von der Joker IT per E-Mail oder schriftlich bestätigt wird.
- 2.2 Die Zurverfügungstellung von Produktinformationen durch Joker IT, sei es schriftlich oder elektronisch, stellt keinen Antrag, sondern bloss eine Einladung zur Offerten Erstellung dar. Das gilt auch dann, wenn Joker IT im Einzelfall konkrete Angaben zu Leistungsumfang und Preisen macht.

Art. 3 Vertragsbestandteile

- 3.1 Ein Einzelvertrag zwischen der Joker IT und dem Kunden kann verschiedene Bestandteile aufweisen. Bei allfälligen Abweichungen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese in folgender Reihenfolge:
 - a) Auftragsbestätigung, Offerte, Auftrag oder E-Mail-Bestätigung
 - b) Anhänge zur Auftragsbestätigung, zur Offerte, zum Auftrag oder zur E-Mail-Bestätigung
 - c) Besondere Vertragsbestimmungen
 - d) Rahmenvertrag
 - e) Vorliegende AGB

Art. 4 Leistungen Joker IT

- 4.1 Die von Joker IT zu erbringenden Leistungen und der spezifische Leistungsumfang sind im Einzelvertrag definiert (Ziff. 3.1).
- 4.2 Der von Joker IT zu erbringende Leistungskatalog ist im Einzelvertrag abschliessend festgehalten. Leistungen, die im Einzelvertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, schuldet Joker IT nicht.
- 4.3 Erbringt Joker IT ausnahmsweise Leistungen, welche nicht ausdrücklich im Leistungskatalog des Einzelvertrags festgehalten sind, gilt dies nicht als Anerkennung einer entsprechenden Leistungspflicht.
- 4.4 Die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen und der Leistungsumfang können vom Kunden und von Joker IT im Rahmen eines "change requests" durch Vereinbarung jederzeit geändert werden (Vertragsänderung). Eine Vertragsänderung ist jedoch nur verbindlich, wenn die Auswirkungen auf die Vergütung festgehalten sind und wenn sie entweder beidseitig unterzeichnet, in einem Auftragsstatusbericht festgehalten oder per E-Mail bestätigt ist.
- 4.5 Joker IT ist berechtigt, zur Erfüllung der Verträge, wenn erforderlich, Dritte (Privatpersonen oder Unternehmen) beizuziehen (Hilfspersonen).
- 4.6 Joker IT ist bestrebt, ihre Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik und mit höchstmöglicher Qualität zu erbringen. Für Gewährleistung und Haftung gelten Ziff. 10 f. der vorliegenden AGB.

Art. 5 Im Speziellen: Support- und Wartungsleistungen Joker IT

- 5.1 Joker IT nimmt vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung in einem Einzelvertrag innerhalb der üblichen Bereitschaftsperiode Anfragen oder Störungsmeldungen entgegen. Als übliche Bereitschaftsperiode gilt der Zeitraum von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich anerkannten öffentlichen Ruhetage am Sitz der Joker IT in Goldau SZ. Joker IT sichert vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag ausdrücklich keine Reaktions-, Interventions- und Wiederherstellungszeit zu.
- 5.2 Anfragen oder Störungsmeldungen sind telefonisch oder elektronisch an Joker IT zu richten.
- 5.3 Besteht zwischen dem Kunden und Joker IT kein Service- oder Wartungsvertrag und kein anderer Vertrag, in welchem die erbrachten Supportleistungen vereinbart wurden, verrechnet Joker IT Anfragen und Störungsmeldungen dem Kunden nach Aufwand. Dabei gelten die im Einzelvertrag festgehaltenen Stundenansätze.
- 5.4 Im Zusammenhang mit Support- und Wartungsleistungen werden folgende Begriffe verwendet:
 - a) "Bereitschaftszeit": Als Bereitschaftszeit gilt der Zeitraum, in welchem Anfragen des Kunden entgegengenommen werden.
 - b) "Reaktionszeit": Als Reaktionszeit ist der Zeitraum vom Eingang der Anfrage bis zur Bestätigung einer Anfrage durch Joker IT zu verstehen. Die Reaktionszeit gilt ausdrücklich nur während der vereinbarten Bereitschaftszeit. Nach Ende eines Arbeitstages (gemäss Bereitschaftszeit) steht die vereinbarte Reaktionszeit still und läuft am nächsten Tag weiter.
 - c) "Interventionszeit": Die Interventionszeit beginnt nach Bestätigung der Anfrage durch Joker IT und definiert den Zeitraum, der für die Problemanalyse bis zum Beginn der Fehlerbehebung verstreicht. Die Interventionszeit gilt ausdrücklich nur während der vereinbarten Bereitschaftszeit. Nach Ende eines Arbeitstages (gemäss Bereitschaftszeit) steht die vereinbarte Interventionszeit still und läuft am nächsten Tag weiter.

Art. 6 Leistungen Kunde

- 6.1 Der Kunde schuldet Joker IT fristgerecht die vertraglich vereinbarte Vergütung. Für Vergütungsarten und Zahlungsmodalitäten gilt Ziff. 9.
- 6.2 Soweit zur Vertragserfüllung durch Joker IT erforderlich oder nützlich, ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere hat der Kunde die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit er die von Joker IT erbrachten Leistungen nutzen bzw. damit Joker IT die vereinbarten Leistungen erbringen kann. Dazu gehört insbesondere:
- a) Ohne anderslautenden Leistungskatalog hat der Kunde die zur Nutzung erforderlichen Geräte und Anlagen zur Verfügung zu stellen und zu warten.
 - b) Der Kunde hat die vereinbarten und notwendigen Kommunikationsverbindungen zu errichten und zu betreiben.
 - c) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die im Einzelvertrag (insbesondere im Servicevertrag und in der Softwaredokumentation) festgelegten Bedingungen über den Einsatz und den Betrieb von Systemen und von Software eingehalten werden.
 - d) Der Kunde hat Joker IT den Zugriff auf sein Informatiksystem zu gewähren, soweit dies für die Durchführung der Leistungen der Joker IT erforderlich ist. Der Zugriff muss sowohl lokal beim Kunden als auch über eine Kommunikationsverbindung möglich sein (Remote-Zugriff).
 - e) Der Kunde hat Joker IT bei der Fehleranalyse und -behebung (inkl. Testen von Korrekturcodes) in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen.
 - f) Der Kunde hat Joker IT über allfällige Störungen, Mängel, Ausnahmestände oder die Nichtverfügbarkeit von Leistungen von Joker IT unverzüglich zu informieren. Sofern der Einzelvertrag entsprechende Meldeprozesse und Dokumentationspflichten beschreibt, sind diese einzuhalten.
 - g) Der Kunde hat Joker IT die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und in angemessener Qualität zur Verfügung zu stellen.
 - h) Der Kunde hat im Rahmen von Projekten genügend Personal bereitzustellen, das Projekt bei sich intern zu organisieren, eine verantwortliche Projektleitung zu definieren und diese mit genügend Kompetenzen und Arbeitsmitteln auszustatten. Die kundeninterne Projektleitung hat insbesondere die interne Termin- und Kostenkontrolle sicherzustellen, die eigenen Projektgruppen zu koordinieren, Ansprechpartner zu bestimmen sowie die mit Joker IT beschlossenen Massnahmen intern umzusetzen und zu realisieren.
 - i) Der Kunde hat seine Daten und die Systeme regelmässig zu sichern (vgl. Ziff. 7.4).
- 6.3 Der Kunde ist zur rechts- und vertragskonformen Inanspruchnahme der Leistungen von Joker IT verpflichtet. Er sorgt mit allen notwendigen und zumutbaren Mitteln dafür, dass die Leistungen von Joker IT nur in rechts- und vertragskonformer Weise in Anspruch genommen werden können. Dazu gehört insbesondere:
- a) Der Kunde schützt seine Daten und seine Infrastruktur vor unbefugten Zugriffen.
 - b) Der Kunde meldet die rechts- oder vertragsverletzende Inanspruchnahme der Leistungen von Joker IT oder der Versuch dazu unverzüglich Joker IT.
 - c) Der Kunde hält sämtliche Passwörter und Zugangsdaten geheim.
 - d) Der Kunde sorgt dafür, dass Leistungen von Joker IT nicht im Zusammenhang mit rassistischen, pornografischen, persönlichkeits-, urheberrechtsverletzenden oder anderen rechtswidrigen Inhalten genutzt werden.
- 6.4 Handlungen von Organen oder Hilfspersonen werden dem Kunden auch dann zugerechnet, wenn sie nur bei Gelegenheit geschäftlicher Verrichtung vorgenommen werden.
- 6.5 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, ungenügend oder nur verzögert nach, bleiben die Pflichten von Joker IT gemäss Einzelvertrag solange sistiert, bis die Voraussetzungen zur Leistungserbringung durch Joker IT wieder erfüllt sind. Zudem ist Joker IT berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen, selbst wenn eine Pauschalvergütung vereinbart wurde.
- 6.6 Bei schwerer oder wiederholter Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Kunden ist Joker IT berechtigt, ihre Leistungen sofort einzustellen und den entsprechenden Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen (Ziff. 14.4).

Art. 7 Datenschutz und Datensicherheit

- 7.1 Joker IT hält sich im Umgang mit Daten an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an die anwendbaren Gesetze zum Datenschutz. Joker IT bearbeitet Daten des Kunden nur, soweit dies der Einzelvertrag mit dem Kunden erfordert. Zudem werden Daten des Kunden vertraulich behandelt, ausser der Vertragszweck erfordert eine andere Behandlung der Daten. Zu den Daten des Kunden gehören auch alle Informationen und Unterlagen, die Joker IT im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich sind.
- 7.2 Der Kunde willigt ein, dass Daten durch Joker IT an Dritte weitergeben werden, sofern und soweit dies zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist. Insbesondere ist Joker IT zur Weitergabe der Daten berechtigt, wenn eine Leistung für den Kunden gemeinsam mit einem Dritten erbracht wird und die Zusammenarbeit mit dem Dritten für den Kunden bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- 7.3 Erfordert die Erfüllung des Einzelvertrags die Bearbeitung von Personendaten Dritter, ist der Kunde im Verhältnis zum Dritten für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten verantwortlich. Sofern für die Datenbearbeitung eine Einwilligung der betroffenen Person notwendig ist, sorgt der Kunde für deren gültige Erteilung. Hat der Einzelvertrag die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten zum Gegenstand (Art. 3 lit. c DSGVO), hat der Kunde dies Joker IT vorgängig ausdrücklich anzuzeigen.
- 7.4 Der Kunde ist alleine für die regelmässige Sicherung seiner Daten und seiner Systeme verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für Daten, die mit Programmen bearbeitet werden, welche von Joker IT erstellt, installiert oder gewartet werden.

Art. 8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Alle Rechte an bestehenden oder bei der Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechten verbleiben bei der Joker IT oder bei den berechtigten Dritten. Insbesondere stehen Urheberrechte an Werken (z.B. Programme, Programmteile, Systemstrukturen, Dokumente wie Prozessabläufe, Checklisten und Arbeitsanweisungen oder andere Hilfsmittel), die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen oder von Joker IT zur Verfügung gestellt werden, ausschliesslich Joker IT zu. Dieser steht dabei vorbehaltlich einer abweichenden Abrede insbesondere das ausschliessliche Weiterverwendungsrecht am geschöpften Werk zu.
- 8.2 Für die Dauer des Vertrags erhält der Kunde das unbefristete, unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung des im Einzelvertrag genannten Werke und Produkte sowie der damit verbundenen Dokumente und Hilfsmittel (z.B. Prozessabläufe, Checklisten und Arbeitsanweisungen). Der Kunde ist zur Einhaltung der Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, auch jener allfälliger Drittanbieter, verpflichtet.
- 8.3 Wird Joker IT wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen, hat der Kunde Joker IT vollumfänglich schadlos zu halten.

Art. 9 Vergütung

- 9.1 Die Vergütung kann als Pauschale (in der Regel "Pauschal-vergütung" genannt) oder nach Aufwand (in der Regel "Aufwandvergütung" genannt) geschuldet sein. Bei einer Vergütung nach Aufwand oder Pauschale sind auch die An- und Abreisezeiten nach den vereinbarten Stundenansätzen zu vergüten. Das entsprechende Vergütungssystem und die konkrete Vergütung (Pauschale oder Stundenansätze) werden im Einzelvertrag vereinbart. Die Vergütung ist in Schweizer Franken (CHF) zu entrichten.
- 9.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart schuldet der Kunde Joker IT neben der Vergütung:
- a) den Ersatz von Spesen und Auslagen;
 - b) Steuern und Gebühren (insbesondere die gesetzliche MwSt.).
- 9.3 Eine Verrechnung der Vergütungsforderung von Joker IT mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung des Kunden von Joker IT schriftlich anerkannt und Joker IT der Verrechnung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 9.4 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich, im Voraus oder nach vereinbartem Zahlungsplan. Pauschalvergütungen können für unterjährige Vertragslaufzeiten pro rata in Rechnung gestellt werden. Rechnungen von Joker IT sind spätestens 20 Tage nach dem Rechnungsdatum zu zahlen (Verfalltag). Die Vergütung ist in für Joker IT gebührenfreier Weise unter Angabe der bei der Rechnungsstellung genannten Zahlungsinformationen auf das angegebene Konto zu überweisen.
- 9.5 Verstreicht ein Verfalltag ungenutzt, wird der Kunde automatisch in Verzug gesetzt. Im Fall eines Verzugs gilt:
- a) Zusätzlich zum gesetzlichen Verzugszins von 5% ist vom Kunden eine Mahngebühr von CHF 50.00 pro Mahnung geschuldet.
 - b) Für die Dauer des Verzugs ist Joker IT berechtigt, ihre Leistungen und Lizenzlieferungen entschädigungslos einzustellen, ohne dass der Kunde dafür einen Abzug von der Vergütung für die eingestellten Dienstleistungen machen könnte. Die Vergütungspflicht des Kunden erlischt während der Einstellungszeit nicht.
 - c) Erfolgt innert 10 Tagen seit Versand der Mahnung keine Zahlung, stehen Joker IT ohne weitere Fristansetzung die gesetzlichen Wahlrechte nach Art. 107-109 OR zu.

Art. 10 Gewährleistung

- 10.1 Joker IT erbringt Dienstleistungen wie beispielsweise Beratung, Konzipierung, Wartung und Support sorgfältig und in der vereinbarten Qualität. Leistungen mit werkvertraglichem Charakter wie beispielsweise Programmierungen erbringt Joker IT gemäss den im Einzelvertrag vereinbarten Spezifikationen und der dort genannten Qualität. Der Kunde anerkennt aber, dass Funktionsstörungen, Leistungseinbrüche sowie Leistungsunterbrüche auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene, fehler- und störungsfreie Dienstleistung und der ununterbrochene, fehler- und störungsfreie Betrieb von Werken nicht gewährleistet werden kann.
- 10.2 Nach Ablieferung eines Werks, wie beispielsweise Programmierungen, hat es der Kunde unverzüglich und eingehend zu prüfen. Erfolgt innert 15 Tagen seit Ablieferung keine Mängelrüge im Sinne von Ziff. 10.3, gilt das Werk rücksichtlich jener Mängel, die bei eingehender Prüfung erkennbar gewesen wären, als vorbehaltlos genehmigt.
- 10.3 Stellt der Kunde bei der Ablieferung oder später fest, dass ein Werk mangelhaft ist oder eine Dienstleistung mangelhaft erbracht wird, hat er Joker IT unverzüglich, detailliert und in geeigneter Form darüber in Kenntnis zu setzen (erste Mängelrüge). Nach Zugang der ersten Mängelrüge hat Joker IT das Recht, innert angemessener Frist für die Behebung des Mangels zu sorgen (erste Nachbesserungsfrist).
- 10.4 Besteht der Mangel nach der ersten Nachbesserungsfrist noch immer, hat der Kunde eine erneute Mängelrüge zu erheben (zweite Mängelrüge). Auch diese hat unverzüglich, detailliert und in geeigneter Form zu erfolgen. Joker IT hat das Recht, innert einer weiteren angemessenen Frist für die Behebung des Mangels zu sorgen (zweite Nachbesserungsfrist).
- 10.5 Besteht der Mangel nach Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist noch immer, kann der Kunde eine verhältnismässige Reduktion der Vergütung verlangen.
- 10.6 Sind die angezeigten Mängel auf Fehler in Produkten von Dritten, die beim Kunden eingesetzt werden, wie etwa Software- oder Hardwareprodukte, zurückzuführen, ist Joker IT berechtigt, die Nachbesserungskosten dem Kunden nach Aufwand zu verrechnen.
- 10.7 Die übrigen gesetzlichen Mängelrechte (wie Wandelung, vorzeitiger Vertragsrücktritt [Art. 366 Abs. 1 OR] oder Übertragung der Werkausführung auf Dritte [Art. 366 Abs. 2 OR]) werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Art. 11 Haftung

- 11.1 Joker IT haftet für Schäden nur, sofern
- a) der Mangel nicht genehmigt wurde bzw. der Mangel nicht als genehmigt gilt;
 - b) der Kunde gemäss Ziff. 10.3 bzw. 10.4 vertragsgemäss Mängelrüge erhob;
 - c) der Mangel auch nach Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist nicht behoben ist;
 - d) der Mangel nicht auf einen Fehler in Produkten von Dritten, die beim Kunden eingesetzt werden, zurückzuführen ist, und
 - e) die übrigen gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen (Schaden, Vertragsverletzung, Kausalität und Verschulden) erfüllt sind.
- 11.2 Für folgende Schäden ist jede Haftung von Joker IT ausgeschlossen:
- a) Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrüchen oder -ausfällen;
 - b) Schäden im Zusammenhang mit Datenverlusten (vgl. Ziff. 7.4);
 - c) Schäden, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit von Joker IT oder ihren Hilfspersonen zurückzuführen sind.
- 11.3 In jedem Fall ist die Haftung auf den doppelten Betrag beschränkt, welcher während dem im Zeitpunkt der Vertragsverletzung laufenden Kalendermonat für den betreffenden Einzelvertrag als Vergütung geschuldet war.

Art. 12 Kontaktstellen

- 12.1 Die Kontaktaufnahme und rechtsgültige Kommunikation mit dem Kunden durch Joker IT kann über die im Einzelvertrag angegebene Anschrift des Kunden erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist oder der tatsächliche Zugang beim Kunden nicht nachgewiesenermassen auf anderem Weg erfolgte. Für die Kontaktaufnahme mit Joker IT durch den Kunden gilt die auf dem Einzelvertrag vermerkte Anschrift von Joker IT.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Rechnungsadresse die auf dem Einzelvertrag genannte Anschrift des Kunden.

Art. 13 Referenzen

- 13.1 Vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag ist Joker IT berechtigt, den Kunden als Referenz anzugeben. Insbesondere ist Joker IT berechtigt, den Kunden auf ihrer Webseite oder auf gedruckten Werbeunterlagen als Referenz aufzuführen (inkl. Logo) und gegenüber interessierten Dritten zu kommunizieren.

Art. 14 Dauer und Beendigung der Einzelverträge

- 14.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck nicht etwas anderes ergibt, gilt ein Einzelvertrag zwischen Joker IT und dem Kunden als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 14.2 Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Verträge können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 14.3 Auf bestimmte Dauer abgeschlossene Verträge enden jeweils per 31. Dezember des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt. Nach Ablauf dieser festen Vertragsdauer verlängern sich die Verträge jeweils um ein Kalenderjahr, sofern sie nicht durch eine der Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf der festen Vertragsdauer oder eines Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt werden.
- 14.4 Ist Joker IT die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden aus wichtigen Gründen unzumutbar, kann sie den Vertrag fristlos ausserordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begeht – beispielsweise der Verstoss gegen seine Pflichten gemäss Ziff. 6.6 – und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen behebt. Weiter steht Joker IT das Recht zur fristlosen Auflösung des Vertrags gemäss Ziff. 6.6 zu.
- 14.5 Mit dem Einzelvertrag enden auch sämtliche seiner Bestandteile. Andere Einzelverträge oder ein allfälliger Rahmenvertrag zwischen Joker IT und dem Kunden sowie deren Bestandteile sind von der Beendigung eines einzelnen Vertrags über ein Produkt nicht betroffen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten sich Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vertragsbestandteile (Ziff. 3.1) als ungültig, unwirksam oder unmöglich erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB oder darauf verweisende Einzelverträge davon nicht berührt (salvatorische Klausel). Für diesen Fall verpflichten sich Joker IT und der Kunde, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach dem ursprünglichen Vertragszweck am nächsten kommt.
- 15.2 Der Kunde und Joker IT beabsichtigen, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Einzelverträgen nach Treu und Glauben eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
- 15.3 Die Verträge zwischen Joker IT und dem Kunden sowie alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).
- 15.4 Mit Ausnahme zwingender Gerichtsstände sind die ordentlichen Gerichte in Goldau ausschliesslich zuständig.

Goldau, 10. Oktober 2022